

**Karnevals-gesellschaft**

**Rot-Weiss**

**Ossendorf e.V.**

ENTWURF

**Satzung vom 05.11.2021**

## Name, Sitz, Aufgaben §1

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Rot-Weiss Ossendorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34414 Warburg, Ot. Ossendorf
3. Dem Verein obliegen folgende Aufgaben:
  - Pflege und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums
  - Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen
  - Pflege der Kameradschaft unter den einzelnen Mitgliedern
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Warburg eingetragen werden.

## Ehrenamtlichkeit §2

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Sämtliche Mittel des Vereins und seiner Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen außer Auslagenersatz aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
3. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich; nebenamtliche Mitarbeiter können für Veranstaltungen verpflichtet werden soweit dies notwendig ist.

## Mitgliedschaft §3

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht. Bei minderjährigen Mitgliedern unterschreibt der erziehungsberechtigte zusätzlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand begründet.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden, dies ist insbesondere der Fall bei 20 jähriger Mitgliedschaft im Verein in Verbindung mit der Vollendung des 69 Lebensjahres.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder §4

1. Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und Aufgaben des Vereins.
2. Jedes Einzelmitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dieser wird bei unterjährigem Eintritt anteilmäßig eingezogen. Eintritt bis zum 30.06. voller Beitrag, Eintritt ab dem 01.07. halber Beitrag.
3. Jedes Mitglied hat bei der jährlichen Prunksitzung, die der Verein eigenständig durchführt, freien Eintritt.

## Ende der Mitgliedschaft §5

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt; der Austritt erfolgt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes §6b
- Ausschluß; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; trotz wiederholter Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht zahlt..

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Organe des Vereins §6

### 1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung, sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- b) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

## Durchführung der Mitgliederversammlung §7

1. In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung, geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung der Einladung in der Neue Westfälische und im Westfalen Blatt und durch öffentlichen Aushang im Dorf, der ebenfalls eine Woche vorher erfolgen muss.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse, die die Satzung ändern, den Verein auflösen, Mitglieder ausgeschlossen oder Mitglieder des Vorstands abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Die Abstimmung erfolgt offen, oder auf Antrag geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln.
7. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung §8

### Die Mitgliederversammlung:

- entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung.
- beschließt über einheitliche Regelungen, die für die Mitglieder verbindlich sind
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen
- beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- setzt die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest
- wählt die Mitglieder des Vorstandes
- entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

### Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;

### Kündigung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes §9

1. Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung
2. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann von seiner Stellung zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden bzw. einen anderen Vorstandmitglied, darf nur in der Art und Weise erfolgen, dass für die Besorgung der Geschäfte anderweit Fürsorge getroffen werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt.

### Wahl und Amtszeit des Vorstandes §10

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.  
Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestimmen.
2. Bei der Wahl zum Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der Stimmabgabe und Auszählung überwacht, er besitzt kein passives Wahlrecht.
3. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.

## Kassenprüfung §11

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Kann die Mitgliederversammlung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Pandemie) nicht jährlich stattfinden, so sind die Kassenprüfer für das weitere Jahr zusätzlich berufen.

## Aufgaben des Vorstands §12

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Förderung und Koordination der Vereinsarbeit.
- Vertretung des Vereins gegenüber Verbänden und Einrichtungen sowie staatlichen und kommunalen Stellen.
- Erstattung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung.
- Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

## Aufgaben des Vorsitzenden §13

1. Der Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins.
2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
3. Er kann zu bestimmten Zwecken auch einzelne oder mehrere Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

## Finanzen §14

1. Der Verein beschafft Geldmittel durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Durchführung von Veranstaltungen.
2. Das im Besitz des Vereins befindliche Vermögen ist buchmäßig zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.

## Datenschutz §15

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
- Telefonnummern (Festnetz und Funk)
- E-Mail-Adresse,
- Geburtsdatum,
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

Auflösung des Vereins; Verwendung des Vereinsvermögens; Datum der Errichtung §16

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ot. Ossendorf zu verwenden hat.
3. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 05.11.2021 beschlossen.

Ort, Datum, Unterschriften des Vorstands